

# RS Vwgh 2003/8/13 2000/08/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

FSVG §2 Abs2;

FSVG §5 Z2;

## Rechtssatz

Die Prämisse, dass § 5 Z. 2 FSVG auf den Bezug einer "Beamtenpension" abstelle, trifft nicht zu. Der Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, dass es privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften gibt, aus denen ein Anspruch auf einen Ruhe- und Versorgungsgenuss entsteht, wie schon die Erläuterungen (1000 BlgNR XIV. GP, 9) zur Stammfassung (BGBl. Nr. 624/1978) dieser Bestimmung erweisen. Es besteht kein wie immer gearteter Anhaltspunkt dafür, dass in der auf die Erlassung der Stammfassung folgenden Rechtsentwicklung, welche die maßgebliche Wendung des Gesetzestextes unverändert gelassen hat, ein Bedeutungswandel dieser Bestimmung eingetreten wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080140.X01

## Im RIS seit

11.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)